

.....12.. September. 1983

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zentral-Arbeitsinspektorat

1030 Wien,
Kundmanngasse 21
Telefon (0222) 75 76 11

ohne Begleitschreiben an:

Auskünfte: SUST
Klappe 22. DW

mit der Bitte um

An das
Präsidium des Nationalrates
P A R L A M E N T
Dr.Karl Renner Ring 3
1010 Wien

L. Hlawacek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 -GE/1983
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>fe</i>

Betrifft:

Beilage(n)

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
-
- zur
- Information
-
- bitte wenden

Unterschrift.....
[Signature]

Dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit der Aussendung vom 16. August 1983, Zahl IV-52.195/6-1/83, geäußerten Wunsch entsprechend werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes übermittelt.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 2. September 1983
Stubenring 1
Telefon ~~75-00~~ Telex 111145 oder 111780
Auskunft 75 76 11

Zahl: 65.000/13-2/83

Betr.: Entwurf eines Umwelt-
fondsgesetzes;

Aussendung zur Begut-
achtung.

SUST

Klappe 22 Durchwahl

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

Der mit Begleitschreiben vom 16. August 1983, Zahl IV-52.195/6-1/83, übermittelte Entwurf eines Umweltfondsgesetzes gibt vom Standpunkt des Schutzes der Arbeitnehmer zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Der Umweltfonds soll nach § 1 des Entwurfes ganz allgemein Maßnahmen zum Schutz der Umwelt fördern. Im Lichte dieser Zielsetzung wäre zu prüfen, ob nicht nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern im gleichen Sinne wie im Art. II des Entwurfes auch andere bundesgesetzliche Vorschriften, die eine Betriebs- bzw. Anlagenbewilligung vorsehen, ergänzt werden müßten.

Unbeschadet dieser zu klärenden Grundsatzfrage können sich Maßnahmen zum Schutz der Umwelt direkt und indirekt auf den Schutz der Arbeitnehmer auswirken. Solche Auswirkungen können darin bestehen, daß zum Schutz der Umwelt getroffene Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung und Erschwernis am Arbeitsplatz führen, oder auch darin, daß die dem Umweltschutz dienenden geförderten Projekte als neue oder zusätzliche Anlagen in einem Betrieb von Arbeitnehmern errichtet, bedient oder gewartet werden müssen. In

- 2 -

allen Fällen hat die Arbeitsinspektion dafür zu sorgen, daß der erforderliche Schutz der Arbeitnehmer sichergestellt ist. Dies setzt aber eine Mitwirkung der Arbeitsinspektion schon in der Projektphase voraus, weshalb es unerläßlich ist, daß in der Kommission nach § 14 auch ein Organ des Zentral-Arbeitsinspektorates stimmberechtigt vertreten ist. Diese Forderung stimmt mit dem Grundsatz im Arbeitsinspektionsgesetz 1974 überein, wonach die Behörde an Verwaltungsverfahren in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, die Arbeitsinspektion zu beteiligen hat; ist zuständige Behörde ein Bundesministerium, so ist am Verfahren der Bundesminister für soziale Verwaltung zu beteiligen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, unterstützt jedes Bemühen um eine Verbesserung des Umweltschutzes, kann sich aber zur Einrichtung neuer Verwaltungsstellen des Bundes erst äußern, wenn deren Aufgaben klar und eindeutig definiert sind. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die angestrebten umweltpolitischen Ziele nicht ohnehin durch Ausschöpfung der §§ 79 und 82 der Gew.O 1973 und zusätzlich allenfalls durch personelle Verstärkung der zuständigen Fachabteilungen im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erreichbar sind. Für die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes ist es allerdings nicht erheblich, wie in dieser Frage entschieden wird.

Für den Bundesminister:

S u s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klausner